

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Regionalwissenschaften Lateinamerika
mit den Studienrichtungen
Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre
an der Universität zu Köln
vom 8. Februar 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812), in Verbindung mit der Grundordnung der Universität zu Köln vom 23. Oktober 1990 (GABl NRW 1991, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 1998 (ABl NRW, S. 570) hat die Universität zu Köln folgende Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienaufbau	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	7
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 9 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester	10

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung	12
§ 14 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	12
§ 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	13
§ 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis	13

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	15
§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung	15
§ 19 Diplomarbeit	18
§ 20 Freiversuch	19
§ 21 Auslandspraktikum	20
§ 22 Zusatzfächer	20
§ 23 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis	20
§ 24 Diplomurkunde	21

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	22
§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	22
§ 27 Übergangsbestimmungen	22
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung

- (1) Das Studium vermittelt den Studentinnen und den Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln, den die Philosophische Fakultät unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchführt.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Diplomprüfung im Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad 'Diplom-Regionalwissenschaftlerin' beziehungsweise 'Diplom-Regionalwissenschaftler' (Dipl.-Region.-Wiss.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich 140 Semesterwochenstunden; davon sind 14 Semesterwochenstunden für den Wahlbereich vorgesehen. Das Nähere regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium kann in den fachlichen Ausrichtungen (im Folgenden: Studienrichtungen) Politikwissenschaft oder Volkswirtschaftslehre und mit den sprachlichen Schwerpunkten (im Folgenden: Schwerpunkte) Spanische Sprache und Literatur oder Portugiesische Sprache und Literatur erfolgen. Die Entscheidung für die Studienrichtung trifft ein Prüfling mit der Meldung zur ersten Fachprüfung im Fach Grundzüge der Politikwissenschaft beziehungsweise im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, die Entscheidung für den Schwerpunkt mit der Meldung zur ersten Fachprüfung im Fach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur. Einem Antrag auf Wechsel der Studienrichtung beziehungsweise des Schwerpunkts wird stattgegeben, wenn die in der zunächst gewählten Studienrichtung beziehungsweise in dem zunächst gewählten Schwerpunkt abgelegten einschlägigen Fachprüfungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Es erstreckt sich jeweils auf Studiengebiete aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät und auf Studiengebiete aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten. Die letzte Prüfungsleistung soll in der Regel spätestens im vierten Fachsemester erbracht werden.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abge-

legt werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit soll nach näherer Bestimmung in § 19 Abs. 3 innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen.

- (4) Die Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgen im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät; zuständig nach näherer Bestimmung in § 5 Abs. 7 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung. Die Fachprüfungen in allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgen im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät; zuständig ist der Prüfungsausschuss nach § 5.
- (5) Die Gegenstände einer Prüfung werden durch die Inhalte der nach der Studienordnung jeweils maßgebenden Lehrveranstaltungen bestimmt. In den schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgegebenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (7) Die Fachprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, in den Fächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur sowie Iberische und Lateinamerikanische Geschichte auch in spanischer beziehungsweise portugiesischer Sprache.
- (8) Zu jeder Fachprüfung (Erst- und Wiederholungsprüfung) der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Fachprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.
- (9) Die für die Meldung zu und den Rücktritt von Fachprüfungen maßgeblichen Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (10) Für Fachprüfungen wird in jedem Semester ein Prüfungstermin angesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Fachprüfung mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde, erhalten Gelegenheit, die nicht bestandene Prüfung nach Möglichkeit unverzüglich in einem weiteren, in der vorlesungsfreien Zeit anberaumten Prüfungstermin zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die den Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Klausuren oder mündlichen Prüfungen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin einer Prüfung bekannt.
- (12) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende neun Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter;
2. zwei von der Philosophischen Fakultät und zwei von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählte hauptamtliche Professorinnen oder Professoren;
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Philosophischen oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät;
4. zwei Studierende des Studienganges Regionalwissenschaften Lateinamerika.

Für die Mitglieder nach den Nummern 2, 3 und 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, von denen mindestens eine oder einer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und mindestens eine oder einer der Philosophischen Fakultät angehört. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen. Bei solchen Entscheidungen besteht die Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer beziehungsweise seiner Stellvertreterin oder ihrem beziehungsweise seinem Stellvertreter noch mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen; § 4 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für zu bestimmende Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (7) Für die Organisation, Durchführung und Bewertung der Fachprüfungen, die im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1), tritt der Prüfungsausschuss den diesbezüglichen Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bei.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (10) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Diplom-Vorprüfungen das Diplom-Vorprüfungsamt, für die organisatorische Abwicklung der Diplomprüfungen das Diplomprüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung. Für die Fachprüfungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 arbeiten die Prüfungsämter der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Absatz 7 mit den zuständigen Einrichtungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zusammen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, einschließlich der Maßgaben nach Absatz 7 mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer für die Fachprüfungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2; entsprechendes gilt für Diplomarbeiten in allen Fächern nach § 19 Abs. 2. Der Ausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern werden in der Regel nur an der Universität zu Köln auf Lebenszeit beamtete Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren im Sinne des § 49 Abs. 2 und 3 HG und andere Personen nach § 95 Abs. 1 HG, denen eine der Fakultäten die Lehrbefugnis verliehen hat, bestellt, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können entsprechend den Regelungen der Fakultäten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann für die Diplomarbeit sowie für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung Prüferinnen beziehungsweise Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer für Fachprüfungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Fachprüfungen. Dabei können den Kandidatinnen und Kandidaten für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel. Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG bestanden hat,
 2. an der Universität zu Köln für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin beziehungsweise als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im Fall der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen beziehungsweise Studienanfänger der Philosophischen Fakultät und an der Orientierungsberatung im zweiten Semester gemäß § 83 Abs. 2 HG teilgenommen hat beziehungsweise im Fall der Zulassung zur Diplomprüfung die Diplom-Vorprüfung in der jeweiligen Studienrichtung nach § 16 erfolgreich abgeschlossen oder eine gemäß § 12 Abs. 3 angerechnete Diplom-Vorprüfung erbracht hat,
 4. die fachbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 beziehungsweise § 17 für die jeweilige Studienrichtung erfüllt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Diplomgrad gemäß § 2 bereits erworben hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat in einem regionalwissenschaftlichen Studiengang die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung beziehungsweise für diesen Studiengang einschlägige Fachprüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich hinsichtlich der für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung einschlägigen Fachprüfungen in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Fachprüfung jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs,
 3. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie oder er in einem regionalwissenschaftlichen Studiengang die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung beziehungsweise für diesen Studiengang einschlägige Fachprüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund des mit allen geforderten Unterlagen vorgelegten Antrags. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Nachweise gemäß § 14 beziehungsweise § 17 später vorgelegt werden. Im ersten und zweiten Semester erfolgt eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über die Orientierungsberatung im zweiten Semester gemäß Abs. 1 dritter Unterpunkt zum dritten Semester vorgelegt wird.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede Klausurarbeit und die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Satz 2 wird gleichwohl dann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt, wenn die Diplomarbeit von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde. Die Bewertung durch jede Prüferin oder jeden Prüfer (Einzelbewertung) erfolgt gemäß Absatz 1. Die Note einer Klausurarbeit und einer Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Lautet bei der Diplomarbeit eine Einzelbewertung mindestens ausreichend und die andere nicht ausreichend, so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich als Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden besseren, mindestens ausreichend lautenden Einzelbewertungen. Lauten zwei der drei Einzelbewertungen nicht ausreichend, ist die Note der Diplomarbeit nicht ausreichend. Eine Vorkorrektur der Klausurarbeiten und der Diplomarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte der Prüferinnen oder Prüfer ist zulässig.
- (3) Jede mündliche Fachprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß Absatz 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer beziehungsweise die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Zu einer mündlichen Prüfung sollen Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Diplomprüfung zugelassen sind und sich der gleichen Fachprüfung in einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht oder bereits schriftlich widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (4) Die Bewertung der in Form von Klausurarbeiten abgelegten Fachprüfungen soll den Kandidatinnen oder Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden. Das Ergebnis der in mündlicher Form abgelegten Fachprüfungen wird den Kandidatinnen oder Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bewertung der einem Leistungsnachweis zugrundeliegenden Leistung. Die Bewertung der Diplomarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.
- (5) Besteht die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung in einem Fach aus zwei Fachprüfungen, ergibt sich die Fachgesamtnote als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Fachprüfungen. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Fachnoten beziehungsweise der Fachgesamtnoten im Fall von Satz 1. Die Gesamtnote der Diplomprüfung er-

gibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Diplomarbeit sowie den Fachnoten beziehungsweise den Fachgesamtnoten im Fall von Satz 1, wobei die Note der Diplomarbeit und jede Fachgesamtnote im Fall von Satz 1 zweifach gewichtet wird. Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über	4,0	=	nicht ausreichend.

- (6) Sind in der Diplomprüfung alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sehr gut, lautet die Gesamtnote der Diplomprüfung "mit Auszeichnung".

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung (Fachprüfung, Diplomarbeit) ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt wurde.
- (2) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises eines Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist. Bei Abbruch der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede als nicht ausreichend bewertete Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden. Eine dritte Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung bestimmt sich nach § 20 (Freiversuch).
- (2) Eine als nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Anfertigung der Diplomarbeit soll innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Anfertigung einer nicht bestandenen Diplomarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attests einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der beziehungsweise dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 12 Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die im Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden beziehungsweise erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Dies gilt in Verbindung

mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

- (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (7) Auf das Studium können auf Antrag auch Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gilt Entsprechendes. Eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld wird auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der einzelnen Leistungen nachgewiesen wird.
- (8) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 8 Abs. 5 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk "erlassen" gekennzeichnet.
- (11) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 10 ist der Prüfungsausschuss. Er kann in den Fällen der Absätze 2 bis 7 zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher hören.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte sowie Politikwissenschaft beziehungsweise Volkswirtschaftslehre angeeignet und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

§ 14 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Meldung zu den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung setzt die Vorlage folgender Nachweise nach Maßgabe von Absatz 3 voraus:
 1. den Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des 'kleinen Latinums',
 2. einen Leistungsnachweis aus den sprachpraktischen Übungen der Stufe III der Schwerpunktsprache,
 3. einen Teilnahmenachweis aus einem Grundlagenseminar A Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 4. einen Teilnahmenachweis aus einem Grundlagenseminar A Sprachwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 5. einen Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar B Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 6. einen Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar B Sprachwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 7. einen Teilnahmenachweis aus einem Einführungsseminar Iberische und Lateinamerikanischer Geschichte,
 8. einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar Iberische und Lateinamerikanischer Geschichte,
 9. einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar Politikwissenschaft (Studienrichtung Politikwissenschaft),
 10. einen Teilnahmenachweis Methodik der Empirischen Sozialforschung (Studienrichtung Politikwissenschaft),
 11. einen Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung Staatstätigkeit und Staatsfinanzen (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre).

Mit der Vorlage des letzten Nachweises nach Satz 1 für die jeweilige Studienrichtung erlischt der Vorbehalt der Zulassung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3.
- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 11 sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung jeweils auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen. Die Leistungsnachweise werden jeweils aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Leistung in Form einer Klausurarbeit von zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer erbracht.
- (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt vorzulegen:
 1. die Nachweise nach Nummern 1 bis 6 bei der Meldung zur Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur; kann ein Leistungsnachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen;

2. die Nachweise nach Nummern 7 und 8 bei der Meldung zur Fachprüfung in Iberischer und Latein-amerikanischer Geschichte; kann ein Leistungsnachweis beziehungsweise ein Teilnahmenachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzu-reichen;
3. die Nachweise nach Nummern 9 und 10 bei der Meldung zur letzten Fachprüfung in Grundzüge der Politikwissenschaft;
4. der Nachweis nach Nummer 11 bei der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Rahmen der Di-plom-Vorprüfung.

§ 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwer-punkt Spanische Sprache und Literatur auf die Fächer
 1. Spanische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Politikwissenschaft.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwer-punkt Portugiesische Sprache und Literatur auf die Fächer
 1. Portugiesische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Politikwissenschaft.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur auf die Fächer
 1. Spanische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur auf die Fächer
 1. Portugiesische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung in den Fächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugie-sische Sprache und Literatur sowie Iberische und Lateinamerikanische Geschichte besteht jeweils aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermi-ne für die Zwischenprüfung der Philosophischen Fakultät abgelegt wird.
- (6) Die Diplom-Vorprüfung im Fach Grundzüge der Politikwissenschaft besteht nach Maßgabe der Stu-dienordnung aus den Fachprüfungen
 - 6.1 Politische Theorie und Politische Systeme,
 - 6.2 Internationale und Europäische Politik,die als Klausurarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Di-plomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.
- (7) Die Diplom-Vorprüfung im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Fachprüfungen
 - 7.1 Einzelwirtschaftliche Grundlagen,
 - 7.2 Gesamtwirtschaftliche Grundlagen,die als Klausurarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Di-plomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

§ 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jeder Fachprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und 6 für die Studienrichtung Politikwissenschaft beziehungsweise § 15 Abs. 5 und 7 für die Stu-dienrichtung Volkswirtschaftslehre mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt wurde.

- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Fächer sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung nach § 8 Abs. 5 enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Der Vorbehalt der Zulassung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 erlischt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach näherer Bestimmung in der Studienordnung folgende Nachweise erworben hat:
1. einen Teilnahmenachweis aus einer sprachpraktischen Übung der Stufe I der Sprache des jeweiligen anderen Schwerpunkts,
 2. einen Teilnahmenachweis aus einer literaturwissenschaftlichen Übung der Sprache des jeweiligen anderen Schwerpunkts,
 3. einen Teilnahmenachweis aus einer Übung Konsekutives Gesprächsdolmetschen der Schwerpunktsprache,
 4. einen Teilnahmenachweis aus einer Übung Fachsprache Wirtschaft der Schwerpunktsprache,
 5. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 6. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte,
 7. einen Teilnahmenachweis aus einem Seminar oder einer Übung zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte,
 8. einen Leistungsnachweis aus einem politikwissenschaftlichen Hauptseminar (Studienrichtung Politikwissenschaft),
 9. einen Leistungsnachweis aus einem volkswirtschaftlichen Hauptseminar (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),
 10. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des Wahlpflichtfachs.
- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen. Die Leistungsnachweise werden jeweils aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Leistung in Form einer Klausurarbeit von zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer erbracht. In den Wahlpflichtfächern kann die Zulassung zum Hauptseminar von der Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt vorzulegen:
1. die Nachweise nach Nummern 1 bis 5 bei der Meldung zur ersten Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur,
 2. der Nachweis nach Nummern 6 und 7 bei der Meldung zur Fachprüfung Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. die Nachweise nach Nummer 8 bei der Meldung zur Fachprüfung Spezielle Politikwissenschaft,
 4. der Nachweis nach Nummer 9 bei der Meldung zur Fachprüfung Spezielle Volkswirtschaftslehre,
 5. der Nachweis nach Nummer 10 bei der Meldung zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Spanische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und Spezielle Politikwissenschaft sowie der Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach nach Absatz 2.

- (2) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo-Amerikanische Geschichte,
 2. Genossenschaftswesen,
 3. Mittlere und Neuere Geschichte,
 4. Portugiesische Literaturwissenschaft,
 5. Sozialpolitik,
 6. Soziologie,
 7. Spanische Sprachwissenschaft,
 8. Völkerkunde,
 9. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 10. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- (3) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Portugiesische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und Spezielle Politikwissenschaft sowie der Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach nach Absatz 4.
- (4) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo-Amerikanische Geschichte,
 2. Genossenschaftswesen,
 3. Mittlere und Neuere Geschichte,
 4. Portugiesische Sprachwissenschaft,
 5. Sozialpolitik,
 6. Soziologie,
 7. Spanische Literaturwissenschaft,
 8. Völkerkunde,
 9. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 10. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- (5) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Spanische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Spezielle Volkswirtschaftslehre sowie der Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach nach Absatz 6.
- (6) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo-Amerikanische Geschichte,
 2. Energiewirtschaftslehre,
 3. Genossenschaftswesen,
 4. Mittlere und Neuere Geschichte,
 5. Portugiesische Literaturwissenschaft,
 6. Politikwissenschaft,
 7. Sozialpolitik,
 8. Soziologie,
 9. Spanische Sprachwissenschaft,
 10. Verkehrswissenschaft,
 11. Völkerkunde,
 12. Wirtschaftsinformatik,
 13. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 14. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

- (7) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Portugiesische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Spezielle Volkswirtschaftslehre sowie der Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach nach Absatz 8.
- (8) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo-Amerikanische Geschichte,
 2. Energiewirtschaftslehre,
 3. Genossenschaftswesen,
 4. Mittlere und Neuere Geschichte,
 5. Portugiesische Sprachwissenschaft,
 6. Politikwissenschaft,
 7. Sozialpolitik,
 8. Soziologie,
 9. Spanische Literaturwissenschaft,
 10. Verkehrswissenschaft,
 11. Völkerkunde,
 12. Wirtschaftsinformatik,
 13. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 14. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- (9) Die Diplomprüfung im Pflichtfach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus zwei Fachprüfungen, in denen auch die Sprachkenntnisse in der Schwerpunktsprache nachzuweisen sind. Die eine dieser Fachprüfungen wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät, die andere als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat abgelegt. Die mündliche Fachprüfung folgt der schriftlichen Fachprüfung zeitlich nach.
- (10) Die Diplomprüfung im Pflichtfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt wird.
- (11) Die Diplomprüfung im Pflichtfach Politikwissenschaft besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Fachprüfungen
- 11.1 Allgemeine Politikwissenschaft,
 - 11.2 Bereiche der Politikwissenschaft,
- die als Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.
- (12) Die Diplomprüfung im Pflichtfach Spezielle Politikwissenschaft besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.
- (13) Die Diplomprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Fachprüfungen
- 13.1 Wirtschaftspolitik, Markt und Wettbewerb,
 - 13.2 Geld, Wachstum und Außenwirtschaft,
- die als Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

- (14) Die Diplomprüfung im Pflichtfach Spezielle Volkswirtschaftslehre besteht aus einer Fachprüfung, die sich auf zwei Wahlgebiete des Faches nach Maßgabe der Studienordnung erstreckt und als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.
- (15) Die Diplomprüfung im Wahlpflichtfach besteht aus einer Fachprüfung. Die Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt. Die Fachprüfung in jedem anderen Wahlpflichtfach wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät oder als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Kandidatin oder je Kandidat abgelegt. Die Form der Prüfung wird dem Prüfling bei der Anmeldung bekanntgegeben.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung der Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit muss einem der in § 18 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 3 oder in § 18 Abs. 5 beziehungsweise Abs. 7 aufgeführten Fächer der für die Diplomprüfung gewählten Studienrichtung entnommen werden. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer ausgegeben werden. Die Anzahl der auszugebenden Diplomarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen oder Prüfern gleichmäßige Verteilung der Diplomarbeiten hinzuwirken.
- (3) Die Meldung zur Anfertigung der Diplomarbeit in einem der Pflichtfächer Politikwissenschaft oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fach eine der beiden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung zum Zeitpunkt der Meldung bestanden hat. Die Meldung zur Anfertigung der Diplomarbeit in einem der weiteren Pflichtfächer oder in einem der Wahlpflichtfächer setzt voraus, dass bei der Meldung der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 aus dem Hauptstudium in dem betreffenden Fach vorgelegt wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themastellerin oder den Themasteller für die Diplomarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens abzugeben ist. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themastellerin oder dem Themasteller eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 60 Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

- (8) Die Diplomarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise noch nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.
- (9) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themastellerin oder des Themastellers die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (10) Die Diplomarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel, einen Lebenslauf sowie eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die Diplomarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihre oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen (einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen), die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat, ferner eine Erklärung gemäß Absatz 8.
- (11) Die Diplomarbeit ist innerhalb der der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilten Frist gemäß Absatz 6 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen im Diplomprüfungsamt einzureichen; der Abgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einer der Tatbestände des § 11 Abs. 1 oder 3 vorliegt.
- (2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiendauer werden Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Einzelfächern gemäß dieser Prüfungsordnung nach Maßgabe der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Studiendauer bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester im angemessenen Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für einen Freiversuch vor, so hat die Kandidatin oder der Kandidat dies unaufgefordert mit der Meldung zu einer Fachprüfung zu erklären und nachzuweisen. Erfolgt die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht oder werden die Nachweise gemäß den Absätzen 2 bis 5 nicht

spätestens mit der Meldung zu der Fachprüfung vorgelegt, ist die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen.

- (7) Wurde eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden, kann diese Fachprüfung zur Verbesserung der Fachnote an derselben Hochschule einmal wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist für den nächstfolgenden Prüfungstermin im Sinne des § 4 Abs. 10 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.
- (8) Führt die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung zu einer besseren Fachnote, wird diese Fachnote der abschließenden Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung sowie der jeweiligen Fachgesamtnote in den Fächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte sowie Politikwissenschaft beziehungsweise Allgemeine Volkswirtschaftslehre zugrundegelegt.

§ 21 Auslandspraktikum

Spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung (Fachprüfung oder Diplomarbeit) ist gegebenenfalls der Nachweis über die Ableistung eines gemäß der Studienordnung auf das Studium der Regionalwissenschaften Lateinamerika bezogenen Auslandspraktikums in einem lateinamerikanischen Land vorzulegen, das die Kandidatin oder der Kandidat im Umfang von mindestens 12 Wochen, möglichst während des Hauptstudiums, absolviert haben soll; dieses Auslandspraktikum wird im Zeugnis über die Diplomprüfung gesondert aufgeführt.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich im Zusammenhang mit der letzten Fachprüfung oder im Anschluss daran in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können die für die jeweilige Studienrichtung in § 18 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 4 oder Abs. 6 beziehungsweise Abs. 8 vorgesehenen Wahlpflichtfächer gewählt werden. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl anderer Zusatzfächer zulassen, sofern diese von Professorinnen oder Professoren an der Universität zu Köln vertreten werden und eine zuständige Professorin oder ein zuständiger Professor die Prüfung abzunehmen bereit ist.
- (2) Die Anforderungen an Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach entsprechen denen eines Wahlpflichtfaches (§ 17 Abs. 1. Nr. 10 und § 18 Abs. 15).
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen und kann auf Antrag im Diplomzeugnis aufgenommen werden, sofern die Prüfung spätestens im Zusammenhang mit der letzten Fachprüfung abgelegt worden ist. Eine Berücksichtigung der Fachnote bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

§ 23 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Diplomarbeit sowie in jeder Fachprüfung der Studienrichtung Politikwissenschaft gemäß § 18 Abs. 9 bis 12 und 15 beziehungsweise der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 9, 10 und 13 bis 15 mindestens die Note ausreichend erzielt wurde.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Fach mit der Studienrichtung, die Themastellerin oder den Themasteller, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Fächer und der Fachprüfungen sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Diplomarbeit, ist das Datum, an dem die Diplomarbeit im Diplomprüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Wiederholt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung eine Fachprüfung gemäß § 20 Abs. 7, wird anstelle des Zeugnisses im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ei-

ne vorläufige Bescheinigung über die in den Fachprüfungen sowie in der Diplomarbeit erzielten Ergebnisse ausgestellt. In diesem Fall trägt das nach Abschluss der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis im Sinne von Abs. 2 Satz 1 das Datum des Tages, an dem die letzte in dieses Zeugnis eingehende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum dieses Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Diploms.
- (6) Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Philosophische Fakultät.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die nach dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln eingeschrieben werden oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder höheren Fachsemester für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind, setzen das Studium mit den darauf bezogenen Prüfungen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach den Bedingungen der Diplomprüfungsordnung vom 29. Mai 1989 (GAB1. NRW. S. 428), geändert am 5.7.1999 (ABl NRW S. 259), fort. Anpassungen als Folge der Neuordnung des Studiums und der Prüfungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder höheren Fachsemester für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind, können das Studium mit den darauf bezogenen Prüfungen auf Antrag nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unter Angabe der gewählten Studienrichtung und des gewählten Schwerpunkts schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen
 - a) im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Grundstudiums mit der Meldung zur nächsten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder

- b) im Fall eines erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beziehungsweise mit der Meldung zur nächsten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung.

Die Entscheidung über die Fortsetzung des Studiums und der Prüfungen nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Alle nach den Vorschriften der Prüfungsordnung 1989 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die für die jeweils gewählte Studienrichtung beziehungsweise den gewählten Schwerpunkt nach dieser Prüfungsordnung einschlägig sind, werden unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet. Die Zuordnung der nach der Prüfungsordnung 1989 erbrachten Leistungen zu den Prüfungselementen dieser Ordnung gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt, desgleichen die sonstigen in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen.

- (4) Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium und die Prüfungen gemäß Absatz 3 in der Studienrichtung Politikwissenschaft fortsetzen, wird auf Antrag das Wahlpflichtfach (§ 18 Abs. 1 bzw. Abs. 3) im Rahmen der Diplomprüfung erlassen, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mindestens eine Prüfungsleistung im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erbracht und zum Zeitpunkt der Antragstellung die Diplom-Vorprüfung im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen haben. Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium und die Prüfungen gemäß Absatz 3 in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre fortsetzen, wird auf Antrag das Wahlpflichtfach (§ 18 Abs. 5 bzw. Abs. 7) im Rahmen der Diplomprüfung erlassen, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mindestens eine Prüfungsleistung im Fach Grundzüge der Politikwissenschaft erbracht und zum Zeitpunkt der Antragstellung die Diplom-Vorprüfung im Fach Grundzüge der Politikwissenschaft erfolgreich abgeschlossen haben. Ein Antrag nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn eine Meldung zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach vorgenommen worden ist. Der Erlass des Wahlpflichtfachs wird im Zeugnis über die Diplomprüfung (§ 23 Abs. 2) unter Hinweis auf die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre im Fall von Satz 1 beziehungsweise auf die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung im Fach Grundzüge der Politikwissenschaft im Fall von Satz 2 ausgewiesen.
- (5) Zur Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung 1989 erfolgt eine Zulassung letztmalig im Sommersemester 2006. Die Prüfung soll mit Ablauf des Sommersemesters 2007 abgeschlossen sein, die Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Sommersemesters 2008.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika vom 29. Mai 1989 (GABI NW S. 428), geändert am 5.7.1999 (ABl NRW S. 259), außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 19. Dezember 2001, der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26. November 2001 und des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 6. Februar 2002.

Köln, den 8. Februar 2002

Der Rektor der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Tassilo Küpper